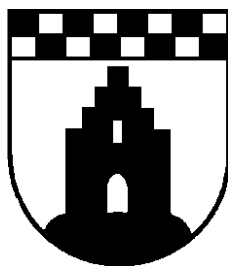


EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG



STEUER-REGLEMENT

STEUER-REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Hersberg, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfuss und Steuersätze

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages Folgendes fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG sowie eine allfällige Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer.

§ 3 Steuerveranlagung

Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

1 Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

2 Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 - 132 StG bestehen, zu wahren.

3 Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

1 Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

2 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Der Vergütungszins wird frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres und höchstens auf dem tatsächlich geschuldeten Steuerbetrag gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

3 Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins auf Beginn jedes Kalenderjahres fest.

§ 7 Steuerbezug

Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 8 Provisorische Rechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 19. Juni 2008 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2010 angewendet.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. Dezember 2009

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident

Der Verwalter

Florian Kron

René Bertschin

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
Entscheid vom 25. Januar 2010